

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0075/2008/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Klönne

Ruf:

492 67 12

E-Mail:

KloenneW@stadt-muenster.de

Datum:

04.03.2008

Betrifft

Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Beratungsfolge

05.03.2008 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

12.03.2008 Hauptausschuss

Vorberatung

12.03.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster (Anlage 1) wird **mit folgenden Änderungen** beschlossen und tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

- **§ 33 Absatz 2 der Satzung erhält gegenüber Anlage 1 der Hauptvorlage folgende Neufassung:**

Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen die Grabbeete wegen der besonderen landschaftlichen Situation jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Bei Sarggräbern auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelfmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge dürfen die Grabbeete jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden, weil aufgrund eines geologischen Gutachtens nachgewiesen wurde, dass bei Vollabdeckung die Verwesung der Leichen behindert wird.

- **§ 21 a Absatz 6 der Satzung erhält gegenüber Anlage 1 der Hauptvorlage folgende Neufassung:**

Grabschmuck jeglicher Art an den Verschlussplatten der Urnennischen darf die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigen. Größerer Blumenschmuck, Schalen oder Vasen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.

- **§ 39 Absatz 9 der Satzung erhält gegenüber Anlage 1 der Hauptvorlage folgende Neufassung:**

Gelagerte Geräte für die Pflege der Grabstätten dürfen weder das Erscheinungsbild des Friedhofs noch die Unterhaltung der Flächen beeinträchtigen.

Die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 02.04.2004 wird mit Ablauf des 31.03.2008 aufgehoben.

2. Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003 (Anlage 3) wird neu beschlossen und tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 12.12.2003 außer Kraft.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen am 26.02.2008 hat die Verwaltung nach einer entsprechenden Anregung aus der FDP-Fraktion zugesagt, zum Entwurf der Friedhofssatzung (Vorlage V/0075/2008) kurzfristig Vorschläge zur Deregulierung im Bereich der Gestaltungsvorschriften für Gräber zu unterbreiten.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat